

Bekanntmachung der Gemeinde Neuengörs

Öffentliche Auslegung des Entwurfs der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Neuengörs für das Gebiet "Flächen südlich der Kreisstraße 55 sowie südlich und westlich angrenzend an das Gemeindegebiet Weede (Vorranggebiet für die Windenergienutzung)" nach § 3 Abs. 2 BauGB

Der von der Gemeindevertretung Neuengörs in der Sitzung am 02.11.2020 gebilligte und zur öffentlichen Auslegung bestimmte Entwurf der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Neuengörs für das Gebiet "Flächen südlich der Kreisstraße 55 sowie südlich und westlich angrenzend an das Gemeindegebiet Weede (Vorranggebiet für die Windenergienutzung)" und der Entwurf der Begründung liegen in der Zeit vom

07.12.2020 bis zum 15.01.2021

in der Amtsverwaltung Trave-Land in 23795 Bad Segeberg, Waldemar-von-Mohl-Straße 10, Erdgeschoss, Zimmer 10, während der Dienststunden öffentlich aus.



Lageplan: Planbereich für die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes

Es sind folgende umweltrelevante Unterlagen verfügbar und liegen ebenfalls öffentlich aus:

1. Landschaftsplan der Gemeinde Neuengörs
2. Umweltbericht als Bestandteil der Begründung
3. die eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB sowie der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Die v.g. Unterlagen enthalten folgende Arten umweltbezogener Informationen:

1. Umweltbezogene Informationen zum **Schutzgut Mensch**:

- es werden nachfolgende Aussagen getroffen :

Aussagen zur Erholungsnutzung der Landschaft, zu bestehenden Schallimmissionen und zum vorhandenen Schattenwurf vorhandener Windkraftanlagen in Bezug auf schutzwürdige Nutzungen, zu erwartende visuelle Beeinträchtigungen sowie zu erwartende Beeinträchtigungen durch Lärm, Eiswurf und Feuerbrand, Aussagen zu erforderlichen Untersuchungen im Rahmen der Genehmigungsplanung bei Umsetzung der Planung, zur Farbgebung und zur Nachtkennzeichnung, Aussagen zu möglichen Abfällen

2. Umweltbezogene Informationen zum **Schutzgut Boden und Flächen**:

- es werden nachfolgende Aussagen getroffen:

Aussagen zur planungsrechtlichen Situation in Bezug auf die Bodennutzung, Aussagen zum Naturraum, zur Bodenbeschaffenheit und zur Bedeutung der Bodenfunktionen, zum Bodenschutz, zu bestehenden Vorbelastungen des Bodens, zu den zu erwartenden Beeinträchtigungen des Bodens und zu möglichen Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Eingriffen.

3. Umweltbezogene Informationen zum **Schutzgut Wasser**:

- es werden nachfolgende Aussagen getroffen:

Aussagen zum zu erwartenden Grundwasserstand und zum Vorhandensein von Oberflächengewässern, Aussagen zu den zu erwartenden Auswirkungen im Wasserregiment und deren Ursachen, Aussagen zur Vermeidung und Minimierung von Eingriffen durch zu verwendende Bodenbefestigungen und Versickerung von Niederschlagswasser.

4. Umweltbezogene Informationen zum **Schutzgut Klima / Luft**:

- es werden nachfolgende Aussagen getroffen:

Aussagen zu den klimatischen und lufthygienischen Bedingungen, zum Lokalklima, zu möglichen Auswirkungen auf das Lokalklima / mikroklimatische Veränderungen und die globale Klimasituation, Aussagen zur möglichen Reduzierung von Turbulenzen.

6. Umweltbezogene Informationen zum **Schutzgut Biotop**:

- es werden nachfolgende Aussagen getroffen:

Aussagen zum Vorkommen gesetzlich geschützter Biotop, zu möglichen Auswirkungen des Vorhabens auf diese Biotop und auf erforderliche Schutzmaßnahmen bei Gehölzstrukturen.

7. Umweltbezogene Informationen zum **Schutzgut Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt**:

- es werden nachfolgende Aussagen getroffen:

Aussagen zu Flächennutzungen und zur Biotoptypenausstattung, zu den zu erwartenden Auswirkungen auf bedeutende Vegetationsstrukturen, zur vorhandenen Tierwelt und artenschutzrechtlich geschützten Arten insbesondere in Bezug auf Fledermäuse und Brutvögel, Aussagen zu möglichen Auswirkungen auf Tiere durch Fledermausschlag und Vogelschlag sowie zu Störungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, Aussagen zu erforderlichen Untersuchungen bei Umsetzung der Planung und zu erwartenden Maßnahmen wie Ablenkflächen für den Rotmilan, Abschaltautomatiken sowie Bauzeit.

8. Umweltbezogene Informationen zu den **Schutzgütern Kultur- und Sachgüter**:

- es werden nachfolgende Aussagen getroffen:

Aussagen zum Kulturräum und zu archäologischen Interessengebieten und deren Umgang bei ev. Funden.

9. Umweltbezogene Informationen zum **Schutzgut Landschaftsbild und Landschaft:**

- es werden nachfolgende Aussagen getroffen:

Aussagen zum Naturraum, zu vorhandenen Landschaftselementen, zu bestehenden Blickbeziehungen, zu Vorbelastungen durch vorhandene Windkraftanlagen und zu erwartende Auswirkungen auf den Landschaftsraum, Aussagen zur möglichen Minimierung der zu erwartenden Beeinträchtigungen.

10. Umweltbezogene Informationen zum **Schutzgut Schutzgebiete:**

- es werden nachfolgende Aussagen getroffen:

Aussagen zu den umliegenden europäischen Schutzgebieten und zur möglichen Beeinträchtigungen der Schutzgebiete.

Umweltbezogene Informationen zu Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern:

Wechselwirkungen sind abhängig von den Wechselbeziehungen, also von den Wirkbeziehungen zwischen den einzelnen Schutzgütern oder innerhalb der Schutzgüter.

Wirkkomplexe mit schutzgutübergreifenden Wirkungsnetzen, die eine hohe Eingriffsempfindlichkeit aufweisen und i.d.R. nicht wiederherstellbar sind, werden durch die Planung nicht verursacht.

Zusätzlich ist der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB auszulegenden Unterlagen im Internet unter <https://www.amt-trave-land.de/gemeinden/neuengoers/bauleitplanung/flaechennutzungsplan/> eingestellt und über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich.

Während der Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen und die umweltrelevanten Unterlagen während der Dienststunden einsehen sowie Stellungnahmen hierzu zur Niederschrift oder schriftlich abgeben. Stellungnahmen können auch per E-Mail an nicole.grulich@amt-trave-land.de abgegeben werden. Darüber hinaus sind auch Terminvereinbarungen nach telefonischer Vereinbarung möglich.

Bitte machen Sie vorrangig von der Einsichtnahme im Internet Gebrauch, sofern Sie die Möglichkeit dazu haben.

Sollte das Dienstgebäude der Amtsverwaltung auf Grund der aktuellen Situation nur eingeschränkt nach vorheriger Terminabsprache für den Publikumsverkehr zugänglich oder sogar ausnahmslos für den Publikumsverkehr geschlossen sein, nehmen Sie bitte entweder telefonisch unter 04551/9908-32 oder elektronisch per E-Mail unter nicole.grulich@amt-trave-land.de Kontakt auf.

Sofern das Dienstgebäude der Amtsverwaltung auch nach vorheriger Terminabsprache nicht betreten werden darf oder Sie aus anderen Gründen an der Einsichtnahme vor Ort gehindert sind, können Ihnen die zur öffentlichen Auslegung bestimmten Unterlagen auch kurzfristig zugesandt werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Neuengörs unberücksichtigt bleiben, wenn die

Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Änderung des Flächennutzungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem Landesdatenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. **Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach dem BauGB (Artikel 13 DSGVO), das mit ausliegt.**

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Diese Auslegung gilt gleichzeitig als Beteiligung von Kindern und Jugendlichen nach § 47 f der Gemeindeordnung.

Neuengörs, 16.11.2020

Gemeinde Neuengörs
Der Bürgermeister
gez. Thies Ehlers